

Satzung der Verdener Islandpferdefreunde e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen Verdener Islandpferdefreunde (VIP) e.V.
2. Der Sitz des Vereins ist Verden/Aller.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der Zucht mit Islandpferden.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Das Reiten auf Islandpferden im Sinne eines Ausgleichssports und zur Vertiefung des Tier- und Naturliebe, insbesondere Pflege des Jugendsports
 - b) Die Ausbildung von Reiter und Pferd, auch in den für das Islandpferd typischen Gangarten Tölt und Pass
 - c) Das Ausrichten von Leistungswettbewerben gemäß der Islandpferde Prüfungsordnung (IPO) und der Zuchtordnung (FIZO)
 - d) Hilfe und Unterstützung bei der mit dem Sport verbundenen Pferdehaltung als Maßnahme zur Förderung des Sports und des Tierschutzes.
 - e) Das Reiten in der freien Landschaft im Rahmen des Breitensportes und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Natur und zur Verhütung von Schäden
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
5. Das Vermögen des Vereins darf nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
6. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus dem Vermögen des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder sonstige Vermögenszuwendungen begünstigt werden. Die Funktionsträger des Vereins sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden; es wird zwischen ordentlichen Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern unterschieden.
2. Über die Aufnahme ordentlicher oder fördernder Mitglieder entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand.
Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Zum Ehrenmitglied können natürliche Personen auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung benannt werden, wenn sie sich besondere Verdienste im Zusammenhang mit dem Zweck des Vereins erworben haben.
3. Der Austritt aus dem Verein ist mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende des Kalenderjahres möglich. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder trotz zweier Mahnungen Mitgliedsbeiträge nicht entrichtet werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand; dem Mitglied soll vorher Gehör gewährt werden. Bei einem Widerspruch des betroffenen Mitglieds, der schriftlich binnen 6 Wochen nach Bekanntgabe des Ausschlussbeschlusses gegenüber dem Vorstand zu erklären ist, entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.
5. Die Mitgliedsrechte, insbesondere Stimmrechte von Mitgliedern, gegen die ein Ausschlussbeschluss ergangen ist, ruhen bis zum endgültigen Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein.
6. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen mit deren

Erlöschen.

- 7. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 4 Datenschutz

- 1. Grundsätzlich ist die elektronische Form der Kommunikation (z.B. Mail) der schriftlichen Form gleichgestellt. Das Mitglied ist für die Bekanntgabe einer gültigen Mailadresse und seine Erreichbarkeit selbst verantwortlich.
- 2. Die Aufnahmeanträge und die von den Mitgliedern mitgeteilten Änderungen werden zur internen Vereinsführung in einem Aktenordner analog gesammelt und digital verarbeitet. Personenbezogene Daten eines austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Vorschriften bis zu zehn Jahren ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.
- 3. Die mit der Beitrittserklärung mitgeteilten Angaben zur Person werden mit der vereinseigenen Software auf dem privaten EDV-System des Vorstandes erfasst, gespeichert und entsprechend den Mitteilungen des Betroffenen aktualisiert. Die Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden grundsätzlich nur intern verarbeitet, wenn sie zur Führung des Vereins erforderlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht. Mit Beendigung der Mitgliedschaft werden die Daten gelöscht.

- 4. Angaben zur Person (Name, Vorname, Titel, Adresse, Geburtsdatum) können an Vorstandsmitglieder und Mitglieder mit besonderen Funktionen weitergegeben werden, wenn die Kenntnis der Angaben zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Verein erforderlich ist. Dies gilt auch für Mitglieder, die gegenüber dem Vorstand schriftlich darlegen, dass sie die genannten Angaben zur Wahrnehmung ihrer satzungsgemäßen Rechte benötigen und die Angaben nicht zu anderen Zwecken verwenden.
- 5. Angaben zur Person (Name, Vorname, Titel, Wohnort) können
 - a. im Rahmen der Mitteilungen über interne Veränderungen, Aktivitäten und Veranstaltungen des Vereins gegenüber den Mitgliedern veröffentlicht,
 - b. zweckgebunden zur Information der Mitglieder über Veranstaltungen des Vereins und
 - c. zweckgebunden an den Dachverband
 weitergegeben werden, wenn das einzelne Mitglied einer solchen Veröffentlichung / Weitergabe nicht durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand widersprochen hat.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- 1. Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge zu leisten.
- 2. Die Beiträge der ordentlichen Mitglieder sind Jahresbeiträge, die zu Beginn der Mitgliedschaft und zum Beginn eines jeden Kalenderjahres im Voraus fällig sind. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 3. Die fördernden Mitglieder bestimmen ihren Mitgliedsbeitrag selbst. Ehrenmitglieder sind von dem Mitgliedsbeitrag freigestellt.
- 4. Zur Vermeidung besonderer Härten kann der Vorstand im Einzelfall durch Beschluss auf die Erhebung eines Mitgliedsbeitrags für die Dauer von höchstens drei Jahren verzichten.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins, ihr obliegt insbesondere

- a. die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichts des Vorstandes und dessen Entlastung,
 - b. die Wahl und Abberufung des Vorstandes,
 - c. die jährliche Wahl eines Kassenprüfers auf die Dauer von zwei Jahren, so dass immer zwei Kassenprüfer im Amt sind,
 - d. die Festsetzung der Höhe von Mitgliedsbeiträgen,
 - e. die Änderungen der Satzung und Auflösung des Vereins,
 - f. die Entscheidung über die Berufung eines Mitglieds gegen den Ausschluss durch den Vorstand
 - g. die Behandlung von Anträgen, Anregungen und Vorschlägen, die zur Förderung des Zwecks des Vereins geeignet sind.
2. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung bestimmt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
 3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
 4. Stimmberechtigt sind alle persönlich anwesenden Mitglieder des Vereins. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
 5. Jedes Mitglied hat eine Stimme, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Vertreter einer juristischen Person.
 6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
 7. Die Art der Abstimmung bestimmt der Leiter der Mitgliederversammlung. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich durch Handheben. Sie ist geheim durchzuführen, wenn mindestens ein Drittel der anwesenden Mitglieder dieses verlangt.
 8. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist. P
 9. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
 10. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens vier Wochen und Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. E
 11. Die Kassenprüfung erfolgt jährlich zur Mitgliederversammlung durch zwei von der Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre zu wählende Kassenprüfer. Die Kassenprüfer stellen ihren Bericht der Mitgliederversammlung vor und empfehlen die Entlastung oder die Nichtentlastung des Schatzmeisters und des Vorstandes.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Im obliegt insbesondere die
 - a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
 - b. Verwaltung und satzungsgemäße Verwendung des Vereinsvermögens,
 - c. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 - d. Erstellung des Geschäfts- und Kassenberichtes,
 - e. Herausgabe der Mitteilungen und Informationen,
 - f. Durchführung von Veranstaltungen,
 - g. Beschaffung, Sammlung und Bereitstellung von Materialien.
2. Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens 5 Personen
 - a. dem 1. Vorsitzenden,
 - b. dem 2. Vorsitzenden, der auch Stellvertreter des 1. Vorsitzenden ist,
 - c. dem Schatzmeister, dem auch die Mitgliederbetreuung obliegt,
 - d. dem Schriftführer,

- e. dem Sportwart,
- f. dem Zuchtwart,
- g. dem Jugendwart und
- h. dem Freizeitwart.

Die Funktionen d. bis h. können in Personalunionen geführt werden.

3. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt einzeln und nacheinander. Wiederwahl ist zulässig.
5. Der Vorstand bleibt nach Ablauf einer Wahlperiode im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsdauer aus, wählt der Vorstand innerhalb von drei Monaten ein Ersatzmitglied, das die Organstellung des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds bis zur nächsten Mitgliederversammlung wahrnimmt.
7. Vorstandsmitglieder müssen ordentliche Mitglieder des Vereins sein.
8. Der Vorstand tagt mindestens einmal im Kalenderquartal. Art, Ort und Zeit bestimmt der 1. Vorsitzende.
9. Zur Entscheidungsfindung genügt die einfache Stimmenmehrheit bei Anwesenheit von mindestens vier Vorstandsmitgliedern. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.
In dringenden Fällen kann der 1. Vorsitzende eine Entscheidung des Vorstandes auch im schriftlichen Verfahren einholen.
10. Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll aufzunehmen.

§ 9

Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Für die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitgliederversammlung erforderlich.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins dem Islandpferde-Reiter-und Züchterverband e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden hat.

Satzungsbeschluss der Mitgliederversammlung vom 23. Februar 2011.

Geänderte Fassung nach Beschluss der Mitgliederversammlung vom 9. Juni 2022.

Für diese Satzung wurde zur Vereinfachung und zur besseren Verständlichkeit des Textes die männliche Form und Anrede benutzt. Gemeint ist gleichwohl auch die weibliche Form.